

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10749, 17/10962 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

Im Jahr 2008 wurde das deutsche Schornsteinfegermonopol wegen Europarechtswidrigkeit abgeschafft. Nach einer Übergangszeit, die noch bis Ende 2012 andauert, unterliegen die Bezirksschornsteinfegermeister (bzw. die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) weitgehend dem freien Wettbewerb und sind damit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund muss auch die spezifische Alterssicherung des betreffenden Personenkreises an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

B. Lösung

Die Bezirksschornsteinfegermeister werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anderen selbstständigen Handwerkern gleichgestellt. Das bisher umlagefinanzierte obligatorische Zusatzversorgungssystem wird geschlossen. Im Übrigen wird auf dem Gebiet der Arbeitsförderung u. a. die Fördermöglichkeit für die Erprobung innovativer Ansätze verlängert.

Mit dem Änderungsantrag werden weitere Übergangsregelungen getroffen. So sollen u. a. Ansprüche von Versicherten geregelt werden, die erst in den letzten fünf Jahren vor Schließung des Zusatzversorgungssystems Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt geworden sind.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Die Belastung des Bundeshaushalts (in heutigen Werten) setzt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 mit rund 63 Mio. Euro ein. Im Folgejahr beträgt sie rund 72 Mio. Euro, im Jahr 2025 erreicht die Belastung mit 76 Mio. Euro ihren Höhepunkt, in den darauffolgenden Jahrzehnten verringert sie sich dann kontinuierlich und fällt schließlich weg.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

Berufsorientierungsmaßnahmen werden ganz überwiegend durch die Länder kofinanziert. Auf diese Kofinanzierung durch die Länder entfällt voraussichtlich ein Betrag, der den Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit entspricht. Für durch die Flexibilisierung ermöglichte Berufsorientierungsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ab 2014 mit Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von jährlich rund 52 Mio. Euro zu rechnen.

Für die Verlängerung der Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze ist in den Jahren 2014 bis 2016 mit Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von jährlich rund 10 Mio. Euro zu rechnen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10749, 17/10962 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Versorgungsberechtigte, die auf Grund der Schließung der Zusatzversorgung weniger als fünf Jahre Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet haben, können für die fehlende Zeit Beiträge an die Versorgungsanstalt nachzahlen. Die Höhe der Beiträge beträgt für jeden fehlenden Monat 605 Euro, im Beitrittsgebiet 532 Euro. Die Nachzahlung muss bis zum 30. Juni 2013 erfolgen. Durch die Nachzahlung werden Anwartschaften auf Ruhegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld erworben.“

b) In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1963“ durch die Angabe „1973“ ersetzt und werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, nicht von ihrem Befreiungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben und nicht später als zwei Jahre nach Aufhebung der Bestellung berufsunfähig geworden sind“ angefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „, ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

b) Dem § 76 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts der Kapitalbetrag zu verzinsen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts Zinsen zu berechnen sind.“

c) Dem § 187 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Verzinsung der Beiträge vereinbart worden, tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem Zinsen zu berechnen sind.“

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10749, 17/10962** ist in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät über die Vorlage außerdem gemäß § 96 GO.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Anlass der Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister ist die Abschaffung des deutschen Schornsteinfegermonopols im Jahr 2008 wegen Europarechtswidrigkeit. Nach einer Übergangszeit bis Ende 2012 unterliegen die Bezirksschornsteinfegermeister (bzw. die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) weitgehend dem freien Wettbewerb und sind damit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund muss auch die bisherige spezifische Alterssicherung des betreffenden Personenkreises an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Künftig werden die Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung anderen selbstständigen Handwerkern gleichgestellt. Das umlagefinanzierte obligatorische Zusatzversorgungssystem wird geschlossen. Die Renten der ca. 6 500 Rentenempfänger werden fortgezahlt. Die erworbenen Anwartschaften der ca. 7 700 aktiven Bezirksschornsteinfegermeister auf Altersruhegeld bleiben erhalten. Für die Berufsunfähigkeitsabsicherung sind Übergangsregelungen vorgesehen. Zur Finanzierung der Leistungen wird zunächst das vorhandene Vermögen der Versorgungsanstalt eingesetzt. Anschließend werden die Leistungen vom Bund übernommen.

Im Arbeitsförderungsrecht (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) besteht Regelungsbedarf zu unterschiedlichen Bereichen: Derzeit können Berufsorientierungsmaßnahmen befristet bis zum 31. Dezember 2013 über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Diese größere Flexibilität soll dauerhaft bestehen. Die Befristung soll deshalb entfallen. Ferner ist die Möglichkeit zur Erprobung innovativer Instrumente der Arbeitsmarktpolitik derzeit bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Sie soll um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden, damit in diesem Zeitraum weitere Erfahrungen mit der Förderung innovativer Projekte gesammelt werden können.

Die Rechtsprechung betrachtet die fachkundigen Stellen, die Träger und Maßnahmen der Arbeitsförderung zulassen, als Beliehene und die Zulassungsentscheidung als Verwaltungsakt. Eine gesetzliche Klarstellung zur privatrechtlichen Natur der fachkundigen Stellen und ihrer Entscheidungen sowie zum Rechtsweg soll für Rechtssicherheit sorgen und erneute Rechtsstreitigkeiten zu dieser Frage vermeiden. Weitere Änderungen betreffen die Korrektur redaktioneller Unrichtigkeiten.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10749, 17/10962 in ihren Sitzungen am 24. Oktober 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10749 in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober 2012 aufgenommen und in seiner 114. Sitzung am 24. Oktober 2012 abgeschlossen. Der Ausschuss hat dabei dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Personen, die erst in den letzten fünf Jahren vor der Schließung des Zusatzversorgungssystems Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt geworden sind, haben wegen der Fünfjahresfrist nach § 37 Absatz 2 („Wartezeit“) noch keinen Anspruch auf Ruhegeld erworben. Mit der Schließung des Systems würden diese Anwartschaften verloren gehen. Im Wege der Beitragserstattung (§ 31 Absatz 3 i. V. m. § 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI) kann die Hälfte der gezahlten Beiträge zurückgefordert werden. In Anlehnung an die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 SGB VI) sollen entsprechende Beiträge in die Zusatzversorgung nachgezahlt und damit die Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenleistungen aufrechterhalten werden können. Die Wartezeit von fünf Jahren oder die „3-Fünftel-Belegung“ für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit kann durch die Nachzahlung hingegen nicht erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Der Berufsunfähigkeitsschutz in dem Zusatzversorgungssystem soll nicht nur für Bezirksschornsteinfegermeister bestehen bleiben, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 50 Jahre oder älter sind, sondern dies soll aus Vertrauensschutzgründen bereits für Bezirksschornsteinfegermeister gelten, die 40 Jahre oder älter sind. Dieser Schutz soll jedoch nur dann bestehen, wenn die betreffenden Personen nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu

lassen; ansonsten müsste die Zusatzversorgung aufgrund der Gesamtversorgungssystematik die komplette Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos übernehmen. Außerdem muss der nachlaufende Berufsunfähigkeitsschutz in einem zeitlichen Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeit als Bezirksschornsteinfeger stehen; ansonsten stünde dieser Schutz u. U. auch noch Personen zu, die lange zuvor aus dem Beruf ausgeschieden sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Keine inhaltliche Änderung gegenüber Gesetzentwurf der Bundesregierung, lediglich redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls wegen Hinzutretens weiterer Änderungen im SGB VI.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung in Anknüpfung an den BGH-Beschluss zur Verzinsung bei externer Teilung im Versorgungsausgleich vom 7. September 2011 (XII ZB 546/10). Bei der externen Teilung ist der zu zahlende Ausgleichswert in bestimmten Fällen zu verzinsen. So hat der BGH in dem benannten Beschluss entschieden, dass der Ausgleichswert eines Anrechts aus einer Direktzusage bei Vollzug der externen Teilung nach § 14 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) i. V. m. § 222 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person grundsätzlich ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen ist. Als Zielversorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person sind die Rentenversicherungsträger betroffen.

Ohne die Klarstellung käme es bei der ausgleichsberechtigten Person zur doppelten Berücksichtigung der Wertentwicklung des Ausgleichswerts vom Ehezeitende bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Zinsen zu berechnen sind.

Bei der Begründung von Entgeltpunkten wird bei der externen Teilung derzeit in § 76 Absatz 4 Satz 2 SGB VI für die Umrechnung auf den Zeitpunkt des Endes der Ehezeit abgestellt. Zum Ehezeitende begründete Anrechte entwickeln sich von diesem Stichtag an aber bereits entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes, sodass bezogen auf den Vollzug der Entscheidung zum Versorgungsausgleich regelmäßig bereits ein höheres Anrecht entsteht. In den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG ist, in späteren Abänderungsverfahren oder wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt war, stellt die Regelung in § 76 Absatz 4 Satz 3 SGB VI auf den Eingang des Antrags bzw. auf die Wiederaufnahme des Verfahrens ab. In solchen Fällen erhält die ausgleichsberechtigte Person ihre Entgeltpunkte auf der Grundlage von Umrechnungsfaktoren, die Jahre nach dem Ende der Ehezeit liegen können. Auch hier nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte an der Wertentwicklung des zu übertragenden Ausgleichswerts teil, wenn der Ausgleichswert zu verzinsen ist. Für die Umrechnung in Entgeltpunkte bei vom Familiengericht angeordneter Verzinsung soll daher künftig auf den Zeitpunkt abgestellt werden, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts Zinsen zu berechnen sind. Die Zinsen sind zusätzlich zu dem Kapitalbetrag an die Rentenversicherung zu zahlen, wirken sich aber im Ergebnis der Umrechnung in Form höherer Entgeltpunkte zugunsten der ausgleichsberechtigten Person aus.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Ergänzung des § 76 Absatz 4 SGB VI. Auch in Fällen, in denen Ehegatten bzw. Lebenspartner durch eine Vereinbarung nach § 6 VersAusglG die Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Verzinsung geregelt haben, soll eine doppelte Berücksichtigung der Wertentwicklung des Ausgleichswerts vermieden werden. Abgestellt wird dann auf den Zeitpunkt, bis zu dem Zinsen zu berechnen sind. Ist der Ausgleichsbetrag unbegrenzt zu verzinsen, ist auf den Zeitpunkt des Vollzugs, d. h. der Zahlung, abzustellen.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatter

